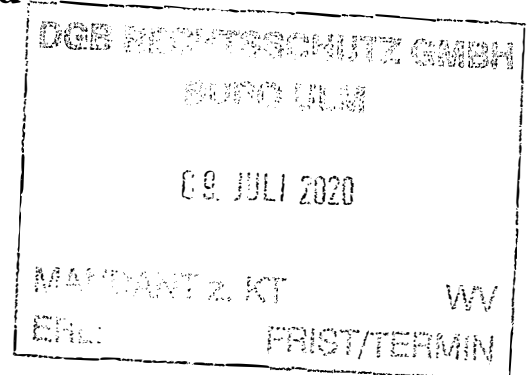




Im Namen des Volkes  
**Gerichtsbescheid**  
in dem Rechtsstreit



- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtssekr. Hartmann, Krämer, Roller, u.a. DGB Rechtsschutz GmbH, Büro  
Ulm,  
Weinhof 23, 89073 Ulm

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Ulm hat ohne mündliche Verhandlung  
am 30.06.2020 in Ulm  
durch den Richter  
für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Übernahme von Kosten einer vom Kläger begehrten Gleitsichtbrille.

Der 1964 geborene Kläger bezieht fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der Kläger befindet sich bereits seit August 2013 in Besitz einer Gleitsichtbrille. Das linke Brillenglas weist dabei den sphärischen Wert +0,75 Dioptrien und den zylindrischen Wert -1,00 Dioptrien auf. Das rechte Brillenglas weist den sphärischen Wert +0,25 Dioptrien und den zylindrischen Wert -0,50 Dioptrien auf. Der Additionswert (ADD) beträgt jeweils 1,75.

Am 05.04.2017 wurde für den Kläger von Prof. Dr. S. eine Brillenverordnung für eine weitere Gleitsichtbrille mit abweichenden Werten ausgestellt. Dabei sollte das linke Brillenglas bzgl. der Ferne den sphärischen Wert +1,50 Dioptrien und den zylindrischen Wert -1,00 Dioptrien und bezüglich der Nähe den zylindrischen Wert +2,75 Dioptrien haben. Das rechte Brillenglas sollte bzgl. der Ferne den sphärischen Wert + 1,25 Dioptrien und den zylindrischen Wert -1,25 Dioptrien erhalten und bzgl. der Nähe den zylindrischen Wert +2,75 Dioptrien haben.

Am 28.06.2017 beantragte der Kläger die „Erstausrüstung“ mit einer Sehhilfe.

Mit Bescheid vom 04.07.2017 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung verwies er darauf, dass die begehrte Leistung grundsätzlich vom Regelbedarf i.S.d. § 20 Abs. 1 SGB II erfasst sei. Es liege auch kein unabweisbarer Sonderbedarf i.S.d. § 24 Abs. 1 SGB II vor, sodass auch keine Darlehensgewährung in Betracht käme.

Am 24.07.2017 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.07.2017 ein, ohne diesen zu begründen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.07.2017 wurde der Widerspruch des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung verwies der Beklagte darauf, dass nach der ständigen

Rechtsprechung des LSG Baden-Württemberg die Kosten für eine Sehhilfe dem Regelbedarf zuzuordnen seien. Ein unabweisbarer Bedarf sei nicht glaubhaft gemacht worden.

Am 27.09.2017 hat der Kläger einen Kostenvoranschlag bei der Firma.... eingeholt. Dieser weist bezüglich des linken Brillenglases einen sphärischen Wert von +1.25 Dioptrien und einen zylindrischen Wert von -1.00 auf. Das rechte Brillenglas weist einen sphärischen Wert von +0.50 Dioptrien und einen zylindrischen Wert von -0.50 Dioptrien auf. Der ADD beträgt 2,00.

Am 01.08.2017 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Ulm erhoben.

Er trägt vor, dass er die Gewährung einer Beihilfe bzw. als Zuschuss zu erbringende Leistung in Höhe von 764,50 € als unabweisbaren Bedarf bzw. Sonderbedarf gemäß dem Kostenvoranschlag vom 27.09.2017 begehre. Zur Begründung bringt er vor, dass jedenfalls ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und S. 2 SGB II bestehe. § 24 Abs. 2 SGB II sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass nicht lediglich die Reparatur, sondern gerade auch die Anschaffung selbst erfasst sein müsse.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

**den Bescheid vom 04.07.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 26.07.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger einen Mehrbedarf für eine Gleitsichtbrille in Höhe von 764,50 € zu gewähren, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihm ein entsprechendes Darlehen in Höhe von 764,50 € zu gewähren.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Er meint, dass gerade die Anschaffung nicht von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Var. 3 SGB II erfasst sei. Zugleich sei nicht nachgewiesen, dass eine Gleitsichtbrille für den Kläger überhaupt erforderlich sei und dass keine kostengünstigere Alternative zur Verfügung stehe.

Im Laufe des Verfahrens hat der Kläger eine weitere Brillenverordnung von Dr. G. vom 07.09.2018 vorgelegt. Diese weist hinsichtlich des linken Brillenglases bzgl. der Ferne einen sphärischen Wert von -0.25 Dioptrien und einen zylindrischen Wert von +1.50 Dioptrien auf. Bzgl. der Nähe wird ein sphärischer Wert von +2.25 Dioptrien und ein zylindrischer Wert von +1.50 angegeben. Das rechte Brillenglas weist bzgl. der Ferne einen sphärischen Wert von +0.00 Dioptrien und einen zylindrischen Wert von +1.25 Dioptrien auf. Bzgl. der Nähe wird ein sphärischer Wert von +2.50 Dioptrien und ein zylindrischer Wert von +1.25 Dioptrien ausgewiesen. Der Kläger hat zudem einen weiteren Kostenvorschlag vom 20.08.2018 von der Firma .... in Höhe von 410,76 € vom selben Tag vorgelegt, welcher exakt die gleichen Werte wie die alte Brille aufweist, welche der Kläger seit 2013 trägt. Der Kläger hat schließlich einen weiteren Kostenvorschlag vom 07.09.2018 von der Firma .... in Höhe von 410,76 € vorgelegt, welcher bzgl. des linken Brillenglases einen sphärischen Wert von +1.50 Dioptrien und einen zylindrischen Wert von -1.25 Dioptrien aufweist. Hinsichtlich des rechten Brillenglases wird ein sphärischer Wert von + 1.50 Dioptrien und ein zylindrischer Wert von -1.75 Dioptrien ausgewiesen. Der ADD beträgt jeweils 2.50. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die schriftliche Vernehmung des den Kläger behandelnden Augenarztes Prof. Dr. S.

Prof. Dr. S. hat dem Kläger folgende Diagnosen gestellt: Resthyperopie (Weitsichtigkeit); Stabsichtigkeit (Astigmatismus). Diese seien Folge eines in der Türkei im Jahre 2014 vorgenommenen Lasereingriffes. Altersbedingt bestehe zudem eine Alterssichtigkeit (Presbyopie).

Prof. Dr. S. kommt zum Ergebnis, dass alternativ zur Anschaffung einer Gleitsichtbrille eine separate Anschaffung von Fern- sowie Lesebrille möglich gewesen wäre. Zudem hätte der Kläger seiner Meinung nach die am 05.04.2017 vorgelegte Brille – die seit 2013 von ihm getragene Brille – „noch einige Zeit“ verwenden können. Auf die Frage hin, ob davon auszugehen sei, dass die Anschaffung einer neuen Brille für den Kläger aus medizinischer Sicht innerhalb von sechs Monaten mehr als einmal erforderlich sein würde, hat er mitgeteilt, dass davon nicht auszugehen sei.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 16.08.2019 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt ist. Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten. Diese waren Gegenstand der Entscheidung.

### Entscheidungsgründe

Die Kammer entscheidet nach § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Die form- und fristgemäß zum sachlich und örtlich zuständigen Sozialgericht Ulm erhobene Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß §§ 54 Abs. 1, 4, 56 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 04.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2017 ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme hinsichtlich der von ihm konkret begehrten Gleitsichtbrille auf Grundlade des Kostenvoranschlags vom 27.09.2017. Er hat auch keinen Anspruch auf Gewährung eines entsprechenden Darlehens.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch kann sich primär lediglich aus §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 3 SGB II bzw. hilfsweise aus § 24 Abs. 1 SGB II ergeben.

Nach § 21 Abs. 6 SGB II wird im Rahmen der laufenden Bewilligung ein Mehrbedarf nur anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist nach der nicht abschließenden Legaldefinition des § 21 Abs. 6 S. 2 SGB II unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Bei der Frage, ob ein laufender Bedarf vorliegt, ist grundsätzlich auf den Bewilligungszeitraum i.S.d. § 41 Abs. 3 SGB II abzustellen. Um einen laufenden Bedarf handelt es sich also dann, wenn dieser zumindest innerhalb der sechs Monate bzw. einem Jahr nicht nur einmalig, sondern mehrfach auftritt (Eicher/Luik/S. Knickrehm/Hahn, 4. Aufl. 2017, SGB II § 21 Rn. 69). Im Falle

des Klägers liegt es nahe, dass dieser nicht in den hier maßgebenden Abständen eine neue Gleitsichtbrille benötigt. Darüber hinaus sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Brillen grundsätzlich gerade nicht vom Härtefallbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II erfasst sein (BT-Drs. 17/1465, S. 9).

Das Gericht folgt dabei der überzeugenden und nachvollziehbaren Zeugenaussage des Prof. Dr. S. Zwar ergibt sich aus der Auskunft von Prof. Dr. S. nicht ausdrücklich, ob eine Anschaffung einer neuen Gleitsichtbrille zumindest innerhalb eines Jahres zwei Mal zu erwarten ist, da die Beweisfrage gerade auf eine Notwendigkeit der Neuanschaffung in einem Zeitraum von sechs Monaten angelegt ist. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass beim Kläger eine derartige Sonderkonstellation vorliegt, dass mit einem oftmals wiederkehrenden Brillenbedarf zu rechnen ist. Dafür spricht, dass lediglich an Resthyperopie, Astigmatismus sowie Presbyopie leidet und demnach medizinisch gerade keine Ausnahmesituation vorliegt, die zum Vorliegen eines laufenden Bedarfs führt. Zugleich sprechen die vorgelegten Kostenvoranschläge nicht dafür, dass prognostisch gerade mehr als einmal im Jahr eine Neuanschaffung erforderlich wäre. Insoweit ist es überzeugend und nachvollziehbar, dass Prof. Dr. S. angegeben hat, dass die alte Gleitsichtbrille weiterverwendet werden hätte können. Dies wird besonders deutlich, da der Kostenvoranschlag vom 20.08.2018, demnach deutlich nach der Ausstellung der Brillenverordnung von Prof. Dr. S. am 05.04.2017, exakt die gleichen Werte aufweist, wie die bereits seit 2013 vom Kläger benutzte Gleitsichtbrille.

Es liegt darüber hinaus auch kein unabweisbarer Bedarf vor. Unabweisbarkeit liegt nämlich nur dann vor, wenn es sich um einen unaufschiebbaren Bedarf handelt, dessen Deckung erforderlich ist, um im konkreten Einzelfall das menschenwürdige, soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen (BSG Urt. v. 12.12.2013 – B 4 AS 6/13 R). Dem Begriff der Unabweisbarkeit kommt, ebenso wie bei § 24 I SGB II, ein inhaltliches und zeitliches Moment zu (Eicher/Luik/S. Knickrehm/Hahn, 4. Aufl. 2017, SGB II § 21 Rn. 71). Demnach setzt das Vorliegen von Unabweisbarkeit i.S.d. § 21 Abs. 6 SGB II voraus, dass ein nicht aufschiebbarer Bedarf besteht (Gagel/Düring, 77. EL März 2020, SGB II § 21 Rn. 58).

Dies würde im vorliegenden Fall voraussetzen, dass die Anschaffung einer Gleitsichtbrille gemäß dem Kostenvoranschlag vom 27.09.2017 umgehend erforderlich gewesen wäre. Dies ist nach der sachverständigen Zeugenauskunft von Prof. Dr. S. jedoch gerade nicht der Fall, da die bereits

vorhandene Brille „noch einige Zeit“ und damit nicht lediglich einen kurzen Zeitraum lang hätte weiterverwendet werden können. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass prognostisch davon auszugehen ist, dass der Kläger in regelmäßig wiederkehrenden Abständen eine neue Gleitsichtbrille benötigt. Hierfür spricht auch, dass die seit 2013 im Besitz des Klägers befindliche Brille noch immer hätte weiterverwendet werden können. Dies ist anhand der vorliegenden Sehwerte auch nachvollziehbar, denn die Werte der Gleitsichtbrille, welche dem Kostenvoranschlag vom 27.09.2017 zugrunde lagen, weichen lediglich geringfügig von der Verordnung von Prof. Dr. S. ab. Zugleich fehlt es an der Notwendigkeit der umgehenden Anschaffung vor dem Hintergrund, dass der Kläger zuletzt einen deutlich günstigeren Kostenvoranschlag sowie eine neue Verordnung mit nunmehr anderen Werten vorgelegt hat. Dies stellt die Wirtschaftlichkeit des ersten Kostenvoranschlags infrage. Vorliegend begehrt der Kläger jedoch ohnehin eine Anerkennung als Mehrbedarf hinsichtlich des Voranschlags vom 27.09.2017. Zugleich stimmen die Werte, welche dem Kostenvoranschlag vom 20.08.2018 zugrunde liegen, exakt mit denjenigen aus dem Jahre 2013 überein. Dies macht besonders deutlich, wieso es dem Kläger auch bereits bei Antragsstellung noch zumutbar gewesen ist, die alte Brille zu benutzen.

Es besteht auch kein Leistungsanspruch aus § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II. Danach werden gesondert Leistungen für die in Abs. 3 S. 1 benannten Bedarfe erbracht. Nach besagtem Abs. 3 S. 1 sind nicht vom Regelbedarf i.S.d. § 20 SGB II erfasst Bedarfe für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Eine Brille und damit auch eine Gleitsichtbrille ist prinzipiell ein therapeutisches Gerät i.S.d. § 24 Abs. 3 SGB II (BSG, Urt. v. 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R – Rn.13). Vorliegend handelt es sich – unstreitig – auch nicht lediglich um eine Reparatur eines therapeutischen Geräts, da eine vollständige Neuanschaffung als Ersatz für eine bestehende Brille seitens des Klägers gewünscht ist.

Anders als der Kläger meint, kann § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II jedoch nicht analog auf die Anschaffung einer Gleitsichtbrille angewendet werden. Dies folgt bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Norm, welche in ihren verschiedenen Varianten gerade zwischen der Anschaffung einerseits und Reparatur andererseits differenziert. Demnach kann grundsätzlich lediglich für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen eine gesonderte Leistung verlangt werden, nicht jedoch für die Anschaffung einer Brille. Welche Bedarfe gerade nicht vom Regelbedarf erfasst sind, ergibt sich aus der hier maßgebenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) des Statistischen Bundesamts, die dem am 1.1.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl I 453) zugrunde gelegen hat. Aus dieser ergibt sich, dass die Ausgaben für die Anschaffung von Brillen grundsätzlich dem Regelbedarf zuzuordnen sind (BSG, Urt. v. 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R –, SozR 4-4200 § 24 Nr 7, Rn. 19). Dieses Ergebnis ist auch systematisch stimmig, da es sich bei Brillen typischer Weise um langlebige Gebrauchsgüter handelt (BSG, Urt. v. 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R – Rn. 20). Daraus folgt sogleich, dass Kosten für Sehhilfen grundsätzlich lediglich darlehensweise erbracht werden können, soweit kein Ausnahmefall vorliegt.

Jedoch besteht auch der hilfsweise geltende gemachte Anspruch auf eine entsprechende Darlehensgewährung nicht. Nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II kann, wenn ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann, die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung erbringen und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein unabweisbarer Bedarf vorliegt. In zeitlicher Hinsicht liegt ein unabweisbarer Bedarf dann vor, wenn dessen Abdeckung keinen Aufschub duldet (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 55). Unabweisbar kann ein Bedarf inhaltlich nur dann sein, wenn er zur Sicherung des Lebensunterhalts zwingend erforderlich erscheint (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/B. Schmidt, 6. Aufl. 2019, SGB II § 24 Rn. 7). Unabweisbarkeit ist demnach insbesondere dann nicht gegeben, wenn eine andere preisgünstige Bedarfsdeckung möglich ist (Münder, Sozialgesetzbuch II, SGB II § 24 Rn. 10, beck-online).



Wie gesehen war die Anschaffung einer neuen Gleitsichtbrille bereits aus medizinischer Sicht nicht zwingend notwendig. Darüber hinaus ist es dem Kläger nach der sachverständigen Zeugenauskunft des Prof. Dr. S. zumutbar zwei Brillen zu verwenden (vgl. zu diesem Argument: Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.07.2015 – L 5 SO 25/15 –, Rn. 18, juris). Es sind danach weder die inhaltlichen, noch die zeitlichen Anforderungen an das Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da der Kläger mit mehr als 750 € beschwert ist, bedurfte es keiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung; § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Ulm, Zeughausgasse 12, 89073 Ulm, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Richter

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.